Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2024

Bekanntgabe nichtöffentlicher gefasster Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 19.11.2024

Nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe kann folgender Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates vom 19.11.2024 der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Tragewerksplanung für das Bauvorhaben Kindergarten Reißerweg an die Firma Herzog + Grimm Ingenieurgesellschaft PartGmbB, Im Thal 9, 82377 Penzberg, zum Bruttoangebotspreis von 72.027,46 € zu vergeben.

Zukunfts-Energie-Sauerlach GmbH - Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

In seiner Sitzung am 06.11.2024 hat der Aufsichtsrat der Zukunfts-Energie-Sauerlach GmbH vom Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 und von der mittelfristigen Finanzplanung Kenntnis genommen und diese gebilligt. Der in dieser Sitzung vorgelegte Wirtschaftsplan hat – gemäß GR-Beschluss vom 20.12.2022 – für die Jahre 2025 und 2026 weitere Stammkapitalerhöhungen in Höhe von je 500T€ vorgesehen.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist dieser Empfehlung nicht gefolgt und hat sich dafür ausgesprochen, die beiden Tranchen für die Jahre 2025 und 2026 auf 4 Jahre zu strecken, mit je 250T€.

Der Beschluss vom 20.12.2022 wird somit wie folgt abgeändert:

Der Gemeinderat beschloss die für die Jahre 2025 und 2026 beschlossene Erhöhung des Eigenkapitals der ZES GmbH mit je 500T€ pro Jahr wie folgt abzuändern:

2025: 250.000 €
2026: 250.000 €
2027: 250.000 €
2028: 250.000 €

Die Erhöhungen werden als Zuführungen in die Kapitalrücklage der ZES GmbH (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) geleistet und können je nach Bedarf im entsprechenden Jahr abgerufen werden.

Auf Basis dieser Änderungen stimmte der Gemeinderat dem Wirtschaftsplan der Zukunfts-Energie-Sauerlach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2025 und der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024 – 2028 zu.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Windenergie Hofoldinger Forst GmbH - Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 - Mittelfristige, fünfjährige Finanzplanung

In seiner Sitzung am 02.12.2024 hat der Aufsichtsrat der Windenergie Hofoldinger Forst GmbH vom Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 und von der mittelfristigen Finanzplanung Kenntnis genommen und diese einstimmig gebilligt.

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Windenergie Hofoldinger Forst GmbH stimmte der Ge-

meinderat dem vorliegenden Wirtschaftsplan der Windenergie Hofoldinger Forst GmbH für das Wirtschaftsjahr 2025 und der mittelfristigen, fünfjährigen Finanzplanung einstimmig zu.

Bürgerwind Hofoldinger Forst GmbH & Co. KG - Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 - Mittelfristige, fünfjährige Finanzplanung

In seiner Sitzung am 02.12.2024 hat der Aufsichtsrat der Bürgerwind Hofoldinger Forst GmbH & Co. KG vom Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 und von der mittelfristigen Finanzplanung Kenntnis genommen und diese einstimmig gebilligt.

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Bürgerwind Hofoldinger Forst GmbH & Co. KG stimmte der Gemeinderat dem vorliegenden Wirtschaftsplan der Bürgerwind Hofoldinger Forst GmbH & Co. KG für das Wirtschaftsjahr 2025 und der mittelfristigen, fünfjährigen Finanzplanung einstimmig zu.

Fremd-PV-Anlagen auf gemeindlichen Dächern - Verwertung beim Auslaufen der Pachtverträge (Ende EEG-Zahlungen)

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung die auslaufenden Pachtverträge für PV-Anlagen auf kommunalen Dächern zu kündigen.

Im Zuge einer Wartung und anschließenden Wirtschaftlichkeitsberechnung soll dann überprüft werden, ob die Anlage durch die Gemeinde übernommen wird oder der Betreiber die Anlage auf eigene Kosten zurückbauen muss. Verbleibende Schäden sind zu dokumentieren und Sanierungs- bzw. Reparaturkosten vom Betreiber einzufordern.

Das Ergebnis ist dem Gemeinderat jeweils zur Kenntnisnahme vorzulegen. Daraus folgende, notwendige Maßnahmen über 10.000 € sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Erhaltung des historischen Brennrechtes - Verpachtung von gemeindlichen Flächen an den Obst- und Gartenbauverein

Der Gemeinderat befürwortete den Erhalt des historischen Brennrechtes des Obst- und Gartenbauverein Sauerlach e.V.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig an den Obst- und Gartenbauverein Sauerlach e. V. eine Fläche von 3,1 ha - gemäß vorgelegter Liste - zur Nutzung des anfallenden Obstes zu verpachten.

Als Pachtpreis wird vereinbart: 50 €/a. Der Pachterlös wird einem sozialen Zweck zugeführt.

Vorstellung der Gebührenkalkulation der Wassergebühren der Gemeinde Sauerlach für den Kalkulationszeitraum 2025 - 2028

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von der Neukalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2025 – 2028 und stimmte der Festsetzung des vierjährigen Kalkulationszeitraumes sowie einem kalkulatorischen Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapital mit 2,5 % zu.

Der Preis für die Verbrauchsgebühren für den neuen Kalkulationszeitraum ab dem 01.01.2025 beträgt 1,84 Euro pro m³ zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) beträgt ab dem 01.01.2025:

bis	4 m³/h	80,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	200,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	320,00 €/Jahr
bis	25 m³/h	500,00 €/Jahr
bis	40 m³/h	800,00 €/Jahr
über	40 m³/h	1.260,00 €/Jahr

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Sauerlach (BGS/WAS) ist entsprechend abzuändern.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGA-WAS) der Gemeinde Sauerlach

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, nachfolgende Satzung zu erlassen:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Sauerlach
(BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sauerlach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Sauerlach mit Ausnahme der Ortsteile Altkirchen, Groß- und Kleineichenhausen, Gumpertshausen und Walchstatt einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch erhoben für tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die –zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Bei unbebauten beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Im Dachgeschoss werden alle ausgebauten Räume, zuzüglich der zugehörigen Treppen und Flure, mit einer lichten Höhe von 2,0 m (Nettohöhe) voll und zwischen 1,0 und 1,99 m zur Hälfte angerechnet. Ist ein Dachgeschoss ausgebaut und ein Vollgeschoss im baurechtlichen Sinne, findet Satz 4 keine Anwendung. Flächen mit einer lichten Höhe unter 1,0 m und Flächen hinter seitlichen Abmauerungen (sog. Speicherzwicken) bleiben außer Ansatz. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) [1]Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. [2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Dieser Betrag ist nachzuentrichten. [3]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Geschossfläche 12,78 €

b) pro m² Grundstücksfläche 2,05 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein

Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m³/h	80,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	200,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	320,00 €/Jahr
bis	25 m³/h	500,00 €/Jahr
bis	40 m³/h	800,00 €/Jahr
über	40 m³/h	1.260,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr für Bauwasserzähler beträgt 100,00 € pro angefangenem Jahr.

(4) Die Grundgebühr für sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt 100,00 € je angefangenem Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,84 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird
   oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,84 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Die Gemeinde gewährt den in höheren Zonen gelegenen Abnehmern einen Nachlass vom Wasserpreis von 0,10 € pro berechnetem m³ Wasser, wenn der Wasserdruck zwischen 1,1 bar bis 1,5 bar beträgt.

§ 11

Sonstige Gebühren, Kaution

(1) Wird Bauwasser ohne Verwendung eines Wasserzählers entnommen (Bauwasserpauschale), wird ein Betrag von 120,00 € zur Zahlung fällig.
Wird Trinkwasser ohne Verwendung eines Wasserzählers für landwirtschaftliche oder sonstige Zwecke entnommen, wird ein Betrag von 120,00 € pro Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Für die Bereitstellung einer Entnahmeeinrichtung am Hydranten (Rückflussverhinderer) ist eine Kaution in Höhe von 500 € bei der Gemeinde zu hinterlegen.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein Zähler für sonstige Zwecke ausgegeben, ist in der Gemeindeverwaltung eine Kaution zu hinterlegen.
Die Kaution für Standrohre und sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt 500,00 €.

(3) Ob Bauwasser oder Trinkwasser für sonstige Zwecke pauschal oder mit Wasserzähler abgerechnet wird, entscheidet die Gemeinde.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 13

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1- 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG)

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Das Wasserjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten (Drittelbetrag). Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest. Bei einem Drittelbetrag bis 15,00 € wird der gesamte Vorauszahlungsbetrag am 15. Februar fällig.

(3) Die Verbrauchs- und Grundgebühr nach §§ 9a Abs. 3 und 4, 10 Abs. 3 und 11 dieser Satzung werden nach Beendigung der Benutzung fällig. Bei der Benutzung von Standrohren über das Jahr hinaus werden Zwischenabrechnungen zum 31.12. des Jahres erstellt.

§ 15

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen- auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.2000 nebst Änderungssatzungen in der Fassung vom 12.03.2002, 29.07.2014, 18.12.2018 und 20.12.2022 außer Kraft

Sauerlach, 17.12.2024
Gemeinde Sauerlach

Barbara Bogner
1.Bürgermeisterin

Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Gemeinde Sauerlach

Auf Empfehlung des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.12.2024 wird der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Gemeinde Sauerlach mit den nachstehenden Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO einstimmig festgestellt.

Ergebnisrechnung	€
Ordentliche Erträge	19.093.902,27
Ordentliche Aufwendungen	18.985.985,26
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	107.917,01
Finanzerträge	16.404,58
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	117.274,92
Ordentliches Ergebnis	7.046,67
Außerordentliches Ergebnis	13.471,06
Jahresergebnis	20.517,73

Finanzrechnung	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.343.891,03
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.575.862,89
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	2.768.028,14
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.804.438,37
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.069.633,02
Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.265.194,65
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.900.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	442.347,54
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.457.652,46
Saldo aus nicht haushaltswirksamen Vorgängen	27.087,97
Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.895.036,65
Endbestand an Liquiditätsreserve	3.882.610,57

Vermögensrechnung (Bilanz)	01.01.2018 in €	31.12.2018 in €
Aktiva	83.882.273,42	89.133.299,12
Passiva	83.882.273,42	89.133.299,12
Allgemeine Rücklage	48.139.466,18	48.139.466,18
Ergebnisvortrag	0	0
Ergebnisrücklage	1.244.473,21	1.982.617,93
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	738.144,72	20.517,73

Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Gemeinde Sauerlach - Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss aus dem Jahresabschluss der Gemeinde Sauerlach zum 31.12.2018 in Höhe von 20.517,73 Euro wird der Ergebnisrücklage zugeführt.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Gemeinde Sauerlach - Entlastung

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss empfahl in seinem Beschluss zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018, der 1. Bürgermeisterin die Entlastung zu erteilen

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, entsprechend Art. 102 Abs. 3 GO die vorbehaltlose Entlastung der 1. Bürgermeisterin Barbara Bogner für das Haushaltsjahr 2018.

Bebauungsplan Nr. 67b - zwischen Lanzenhaarer Weg und Bahn - Billigungsbeschluss und vorbehaltlicher Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat billigte den ausgearbeiteten Bebauungsplan Nr. 67 b – zwischen Lanzenhaarer Weg und Bahn, in der Fassung vom 13.12.2024 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.12.2024.

Die Verwaltung wurde beauftragt, ein Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplätzen, auf dem Grundstück Tfl. 980/9, 980/154, 980/155, Gem. Sauerlach, gelegen am Waldweg in Sauerlach.

Gegen den Vorbescheid mit den Varianten, Neubau eines Doppelhauses und Neubau eines Mehrfamilienhauses, auf dem Grundstück 980/9, 980/154, 980/155, gelegen am Waldweg in Sauerlach, werden von Seiten des Gemeinderats grundsätzlich keine Einwendungen erhoben. Die Garagen sind mit Satteldachaufbauten zu gestalten.

Der Vorbescheid soll ausgefertigt und im Anschluss beim Landratsamt München eingereicht werden.

Die Beschlussfassung erfolgte mehrheitlich.

Aktueller Stand 12t Tonnagenbeschränkung Gemeindeverbindungsstraße Arget/Thanning

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von den Stellungnahmen der Gemeinden Egling und Dietramszell, sowie des Landratsamtes Bad Tölz / Wolfratshausen, des Landratsamtes München und der Polizeiinspektion Unterhaching. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, an dem Beschluss aus der Sitzung vom 19.03.2024 zur Errichtung einer Tonnagenbeschränkung auf der Gemeindeverbindungsstraße Arget / Neukolbing festzuhalten. Die Verwaltung soll die beteiligten Behörden zu einem vor Ort Termin einladen. Das Zusatzzeichen Linienverkehr frei ist zu entfernen.

Die Verkehrszeichen sind umgehend anzubringen.

Norbert Hohenleitner
Geschäftsleiter